

Az.: 5 A 530/12  
3 K 828/11

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Stadt  
vertreten durch den Bürgermeister  
als erfüllende Gemeinde

- Klägerin -  
- Antragstellerin -

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen  
Dienststelle Chemnitz  
Referat 15  
Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

- Beklagter -  
- Antragsgegner -

beigeladen:

vertreten durch den Kuratoriumsvorsitzenden

prozessbevollmächtigt:

wegen

Genehmigung der Änderung der Stiftungssatzung der D....-Stiftung  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Richter am Oberverwaltungsgericht Dehoust

am 1. Juli 2014

### **beschlossen:**

Das Verfahren wird eingestellt. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 15. Juni 2012 - 3 K 828/11 - wird für wirkungslos erklärt.

Die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen trägt die Klägerin.

Der Streitwert wird auch für das Berufungsverfahren auf 5.000,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Die Entscheidung obliegt nach § 87a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 VwGO dem Berichterstatter.
- 2 Nachdem die Beteiligten das Verfahren übereinstimmend für erledigt erklärt haben, ist es in entsprechender Anwendung von § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen und das Urteil des Verwaltungsgerichts für unwirksam zu erklären (§ 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 269 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 ZPO).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf § 161 Abs. 2 VwGO, wonach das Gericht nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands zu entscheiden hat, wenn der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist. Davon ausgehend hat hier die Klägerin die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, weil sie die Kosten hätte tragen müssen, wenn der Rechtsstreit sich nicht in der Hauptsache erledigt hätte. Ihre Klage wäre dann ohne Erfolg geblieben. Da die Beigeladene in beiden Rechtszügen Sachanträge gestellt und sich damit einem Kostenrisiko ausgesetzt hat, entspricht es der Billigkeit, wenn der Klägerin auch die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen auferlegt werden.

- 4 Die Klägerin greift mit ihrer Anfechtungsklage die staatliche Genehmigung der Änderung der Stiftungssatzung an. Damit will sie mittelbar sie benachteiligende Satzungsregelungen rückgängig machen. Ihre Rechtsposition leitet sie aus der Stiftungssatzung in ihrer ursprünglichen Fassung und aus dem mit der Stiftung geschlossenen Nutzungsvertrag sowie dem Gesellschaftsvertrag zur Gründung einer Betreibergesellschaft und dem Kooperationsvertrag zwischen Stiftung und Betreibergesellschaft ab. Zudem sieht sie ihre kommunale Selbstverwaltung beeinträchtigt.
- 5 Die Klägerin ist nicht klagebefugt (vgl. § 42 Abs. 2 VwGO), weil die angegriffene Maßnahme der staatlichen Stiftungsaufsicht sie nicht in ihren Rechten verletzen kann. Die Stiftungsaufsicht und das staatliche Stiftungsrecht dienen dem öffentlichen Interesse und dem Interesse der Stiftung selbst. Dritten gegenüber entfaltet es keine drittschützende Wirkung (vgl. z. B. für das dortige Landesrecht: BayVGH, Beschl. v. 19. Januar 2010 - 5 ZB 09.504 - juris, und NdsOVG, Urt. v. 18. September 1984, NJW 1985, 1572 sowie nachfolgend BVerwG, Beschl. v. 10. Mai 1985, BVerwG NJW 1985, 2964).
- 6 Ein mit der Leistungsklage zu verfolgender Anspruch unmittelbar auf Satzungsänderung ist im vorliegenden Verfahren nicht Streitgegenstand. Er wäre auch vor den ordentlichen Gerichten zu verfolgen (vgl. BGH, Urt. v. 22. Januar 1987, BGHZ 99, 344, 349; und v. 26. April 1976, WM 1976, 869, 871; BVerwG, Urt. v. 26. April 1968, BVerwGE 29, 314, 316; Beschl. vom 10. Mai 1985, BVerwG NJW 1985, 2964). Sowohl die Stiftungssatzung als auch die geschlossenen Verträge sind zivilrechtlicher Natur. Es werden eine Stiftung des bürgerlichen Rechts und eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet sowie ihre Zusammenarbeit untereinander und mit der Klägerin vereinbart. Die Tatsache, dass die Verträge auch dazu dienen, dass die Klägerin eine öffentliche Aufgabe erfüllen kann, ändert an der Rechtsnatur der Stiftung und der Verträge nichts (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 14. Aufl. 2013, § 54 Rn. 40d). Durch vertraglich vereinbarte Kontroll- und Einwirkungsmöglichkeiten kann die Klägerin die kommunale Aufgabenerfüllung und die Wahrung ihrer Selbstverwaltung sicherstellen.
- 7 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und 3 i. V. m. § 52 Abs. 2 GKG.

8 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Dehoust

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*